

Autor:

Prof. Dr. Kai Marquardsen Fachhochschule Kiel Hochschule für Angewandte Wissenschaft

Unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Projektkommunen











BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN

in der Präventionskette

Fünf Jahre nach der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gilt die Umsetzung in den meisten Kommunen als abgeschlossen. In der Praxis findet sich dabei eine große Unübersichtlichkeit an Varianten der kommunalen Umsetzung der BuT-Leistungen. Ein genauer Blick zeigt, dass diese Varianten vielfach weniger das strategische Ziel einer hohen Inanspruchnahme der Leistungen verfolgen, sondern oft von pragmatischen Entscheidungen (vor allem: Anknüpfung an vorherige Zuständigkeiten und Verfahren) und dem Versuch der Kosten- und Aufwandsreduktion geleitet sind. Diese Haltung ist zum Teil dadurch zu erklären, dass es sich bei den BuT-Leistungen um eine vergleichsweise kleine Leistung im kommunalen Leistungsspektrum handelt. Zugleich hat sich bei vielen kommunalen Akteuren eine gewisse Grundskepsis durchgesetzt. So werden Probleme in der Konstruktion der BuT-Leistungen durch den Bund kritisiert, wie hohe bürokratische Hürden bei der Inanspruchnahme oder die unzureichende Höhe der Leistungen in einigen Leistungsarten. Diese Probleme, so die Kritik, lassen sich nicht (allein) auf kommunaler Ebene lösen. Eine solche Kritik ist berechtigt. Zugleich kann sie aber dazu verleiten, kommunale Spielräume bei der Ausgestaltung der BuT-Leistungen ungenutzt zu lassen. Diese Spielräume bestehen etwa darin, Antragsverfahren möglichst einfach zu gestalten, Informationen für verschiedene Zielgruppen offensiv und niedrigschwellig anzubieten und die BuT-Leistungen mit anderen kommunalen Leistungen und Angeboten zu verknüpfen. Mit den BuT-Leistungen wurde soziale Teilhabe

als neue Zielbestimmung in den existenzsichernden Leistungssystemen eingeführt. Damit erscheinen diese Leistungen als potenzieller Anknüpfungspunkt für eine präventiv ausgerichtete kommunale Sozialpolitik. Das Soziologische Forschungsinstitut (SOFI) Göttingen hat mit weiteren Projektpartner*innen zwischen 2013 und 2016 eine bundesweite Evaluation der BuT-Leistungen* durchgeführt. Die Befunde der Evaluation zeigen, inwieweit und auf welche Weise Kommunen in Deutschland ihre Gestaltungsaufgabe wahrnehmen. Als Ergebnis aus der Studie wurde eine Vielzahl von Empfehlungen zur Ausgestaltung der BuT-Leistungen formuliert. Im Folgenden werden dabei ausschließlich die Empfehlungen aufgezeigt, die sich an die kommunale Ebene richten. Dabei werden Lösungen vorgestellt, die sich im kommunalen Vergleich als Ansätze guter Praxis herauskristallisiert haben. Zunächst werden dabei Empfehlungen zur kommunalen Gestaltung der **Aufbauorganisation** bei der Leistungserbringung benannt. Im Anschluss werden Empfehlungen zur Gestaltung der Verfahrensabläufe und Hinwirkungsakti-

vitäten dargestellt und in den Kontext der vorgenannten Organisationsentscheidungen gestellt. Schließlich erfolgt eine Einschätzung zur Rolle der BuT-Leistungen im Kontext kommunaler Präventionsketten.



Empfehlungen zur Aufbauorganisation

Grundsätzlich empfiehlt die Studie, die BuT-Leistungen als besondere Aufgabe für die Verwaltung wahrzunehmen und zu gestalten. So zeigen die Befunde aus den bundesweit 29 untersuchten Kommunen, dass die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen durch eine aufgabenbezogene Spezialisierung innerhalb der zuständigen Leistungsstellen oder durch die **rechtskreisübergreifende Konzentration** der Verwaltungsaufgaben innerhalb einer zentralen Organisationseinheit befördert wird. Das liegt zum einen daran, dass diese Lösungen den Aufbau einer umfassenden BuT-Expertise in den zuständigen Stellen ermöglichen. Sowohl in der Fallbearbeitung als auch bei der Umsetzung des Hinwirkungsgebots (siehe unten) kann dies zu positiven Effekten führen. Umgekehrt zeigte sich im Falle einer **integrierten Bearbeitung** (anspruchsberechtigende Leistung und BuT-Leistungen werden von derselben Sachbearbeitung bearbeitet), dass die BuT-Leistungen hier häufig in Konkurrenz zu den eigentlichen' Aufgaben treten und deshalb nachrangig behandelt werden.

Ein Nachteil einer Spezialisierung und Zentralisierung besteht iedoch im schwierigeren Zugang zu den Leistungsberechtigten, da dieser gesondert organisiert werden muss. Vor diesem Hintergrund kommt der Koordination mit den verschiedenen Sozialleistungsstellen sowie der Einbindung von Leistungsanbietern und beratenden Dritten in die Information und Beratung eine sehr hohe Bedeutung zu. Aber auch Kommunen, in denen die Leistungserbringung nach Rechtskreisen getrennt und/oder in integrierter Fallbearbeitung erfolgt, können die Inanspruchnahme befördern. Hierfür sind zum einen Zuständigkeiten und Ressourcen für die Koordination fallübergreifender Aufgaben in den Leistungsstellen festzulegen. Zum anderen müssen über die Leistungsstellen hinaus Strukturen und Standards geschaffen werden. Das betrifft etwa die Koordination in Bezug auf Hinwirkungsaktivitäten sowie Vorgaben zur Gestaltung der Antragsstellung (z.B. Formulare, zusätzliche Nachweise). Diese Aufgaben sollten in rechtskreisübergreifenden schriftlichen Vereinbarungen und Richtlinien verbindlich festgehalten sein.



Beispiel aus der Evaluation*: ländlich geprägter Landkreis mit geringer Einwohnerdichte, aber direkte Nachbarschaft zur einer Großstadt

In diesem Landkreis werden die BuT-Leistungen vollständig in den Leistungsstellen erbracht, die auch für die zugrundliegende Sozialleistung im jeweiligen Rechtskreis zuständig sind. In den Leistungsstellen werden die BuT-Leistungen aber jeweils von spezialisierten Fachkräften bearbeitet. Im Jobcenter (einer gemeinsamen Einrichtung von Agentur für Arbeit und Kommune) haben die Eingangszonen den Auftrag, Leistungsberechtigte zu informieren und zu beraten, Anträge auszugegeben und entgegenzunehmen. Bei speziellen Fragen wird an die BuT-Sachbearbeitung weiterverwiesen oder dort nachgefragt. Das Sozialamt hat eine Dienstanweisung zur Umsetzung der BuT-Leistungen erlassen und organisiert regelmäßig Beratungen zur Umsetzung, wo Fragen und Anpassungen an aktuelle Rechtsprechung besprochen werden und zwischen den Rechtskreisen ein gemeinsames Vorgehen abstimmt wird. Darüber hinaus gibt es keine Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen.



Beispiel aus der Evaluation*: Großstadt mit über 200.000 Einwohnern In dieser Stadt werden alle Leistungen für Bildung und Teilhabe in allen Rechtskreisen zentralisiert vom Sozialamt erbracht. Dort wurde eine BuT-Stelle eingerichtet, die für die Beantragung, Bewilligung, Leistungserbringung und Abrechnung für alle Rechtskreise zuständig ist. Die BuT-Leistungen nach SGB II wurden vom Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) vollständig an die Kommune rückübertragen. Die Stadt hat eine eigene Verwaltungsrichtlinie für alle Rechtskreise erstellt. Die BuT-Leistungen wurden an den Sozialausweis der Stadt gekoppelt, den es bereits vor BuT gab, und über den Geringverdienern oder Beziehern

von Grundsicherungsleistungen weitere Vergünstigungen im Nahverkehr sowie städtischen Einrichtungen gewährt werden. Jede Person, die Anspruch auf den Sozialausweis hat, hat auch Anspruch auf BuT-Leistungen. Bei Einführung der BuT-Leistungen wurden alle Inhaber*innen des Sozialausweises aufgefordert, BuT-Leistungen zu beantragen. Deshalb waren die Antragszahlen von Anfang an hoch. Als Nachteil des Verfahrens wird allerdings benannt, dass Anträge und Unterlagen ausschließlich bei der zentralen BuT-Stelle eingereicht werden können, was für die Leistungsberechtigten zusätzliche Wege bedeutet.



Beispiel aus der Evaluation*: ländlich geprägter Landkreis ohne größere urbane Zentren im Umkreis

In diesem Landkreis findet für die Mehrzahl der BuT-Leistungsberechtigten eine integrierte Fallbearbeitung in den zuständigen Leistungsstellen statt. Die Antragstellung und Bearbeitung im SGB II erfolgt in den sechs Leistungsstellen des Jobcenters (gemeinsame Einrichtung) im Kreisgebiet. Für SGB XII und AsylbLG werden Anträge dezentral bei den Ämtern der kreisangehörigen Gemeinden gestellt und bearbeitet, die für die laufenden Leistungen zuständig sind (Leistungen nach SGB XII und AsylbLG sind an die Gemeinden delegiert). Dort findet ebenfalls eine integrierte Fallbearbeitung durch die Mitarbeiter*innen statt. Lediglich die BuT-Leistungen für Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag werden spezialisiert im Kreissozialamt bearbeitet. Die Anträge können aber bei den gemeindlichen Wohngeldstellen oder Sozialämtern gestellt werden und werden von dort zur Bearbeitung an das Kreissozialamt weitergeleitet. Mit den Verwaltungsstellen der Gemeinden finden regelmäßige Teambesprechungen in der Kreisverwaltung statt. Zwischen Jobcenter und Kreis gibt es auf Führungsebene ein regelmäßiges gemeinsames Steuerungsgremium, dessen Aufgabe es ist, Grundsatzentscheidungen zu den BuT-Leistungen zu treffen. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit zu den BuT-Leistungen ist eine

Stelle in der Kreisverwaltung, die auch für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit Anbietern bei Teilnahme am Bildungskartensystem zuständig ist. Im Zuge der Einführung des Kartensystems wurden durch diese Stelle Informationsveranstaltungen für Anbieter und Multiplikatoren durchgeführt, bei denen Zugang, Anleitung und Abrechnung vorgestellt wurden. Insgesamt wird der Information zu den BuT-Leistungen und der Einbindung von Multiplikator*innen für eine breitere Inanspruchnahme der BuT-Leistungen als dauerhafte Aufgabe verstanden. Vor allem der Einbindung der Schulen wird dabei eine hohe Priorität eingeräumt.

Verfahrensgestaltung

Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Antrags wird von den meisten Befragten als gravierendes Hindernis bei der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen gesehen. Zwar liegt es nicht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers auf einen Antrag gänzlich zu verzichten. Jedoch gibt es hier eine erhebliche Spannbreite an Ausgestaltungsmöglichkeiten. So besteht eine wesentliche Vereinfachung darin, dass für alle Rechtskreise einheitliche Verfahren, Formulare, Regeln bei der Antragsstellung festgelegt werden. Eine "große Lösung" wäre die rechtkreisübergreifende Konzentration der BuT-Sachbearbeitung in einer Leistungsstelle. Wenn diese bei der Kommune angesiedelt sein soll, ist dafür bei gemeinsamen Einrichtungen eine Aufgabenübertragung nach § 44b Absatz 4 SGB II erforderlich. Zudem müssen hier Lösungen zum rechtskreisübergreifenden Datenaustausch geschaffen werden. Aber auch im Falle einer rechtskreisgetrennten Aufgabenwahrnehmung können Verfahrensunsicherheiten durch eine rechtkreisübergreifende Vereinheitlichung der Verfahren reduziert werden. Damit wird der Gefahr eines Verzichts auf Inanspruchnahme entgegengewirkt.

Eine weitere Empfehlung lautet in diesem Zusammenhang, die Zahl der notwendigen **Nachweise** bei der Beantragung einer BuT-Leistung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Hintergrund dafür ist zum einen der Befund, dass der Aufwand bei der



Beschaffung der Nachweise Leistungsberechtigte von der Inanspruchnahme abhalten kann. Zum anderen kann die Notwendigkeit weiterer Nachweise dazu führen, dass Leistungsberechtigte gegenüber Dritten (z.B. Lehrkräften oder Trainer*innen im Sportverein) ihren Leistungsbezug offenbaren müssen. Auch dies kann zu einem Verzicht auf Inanspruchnahme führen. Eine mögliche Lösung hierfür ist, den Informationsfluss direkt zwischen verschiedenen Leistungsstellen sowie zwischen Leistungsstelle und Schulen, Kitas und anderen Anbietern abzuwickeln. Leistungsberechtigte sollten (mit dem Antragsformular oder gesondert) ihr Einverständnis zum Austausch von Daten zwischen Leistungsstellen und/oder der Übermittlung von Informationen an Anbieter zustimmen können.

Eine zentrale Empfehlung für die Gestaltung der Verfahren auf kommunaler Ebene bezieht sich auf die Etablierung konkludenter Antragsverfahren. Im Falle einer konkludenten Antragstellung reicht es aus, wenn Leistungsberechtigte durch ihr Verhalten ihren Willen zur Inanspruchnahme einer Leistung zum Ausdruck bringen. Damit wird der Antrag durch die Leistungsstelle als gestellt interpretiert. Eine konkludente Antragstellung kann vorliegen, wenn als Antragstellung die Bescheinigung über die geplante Teilnahme an einer Klassenfahrt ausreicht. Sie kann aber auch durch die Vorlage eines Berechtigungsnachweises in der Schule, der Kita oder bei einem anderen Anbieter geschehen, die auf dieser Grundlage mit der Leistungsstelle abrechnen. Konkludente Verfahren setzen ggf. Vereinbarungen zwischen Leistungsstellen und Anbietern (z.B. Weisungen der Schulträger an die Schulen, Leistungsvereinbarungen mit Anbietern) voraus, die die Rolle der Leistungsanbieter im Verfahren definieren und mögliche Aufwandsentschädigungen regeln. Konkludente Antragsverfahren geraten an ihre Grenzen, wo BuT-Leistungsansprüche von Haushalten zu klären sind, die noch keine der anspruchsbegründenden Sozialleistungen beziehen und deshalb keine Bewilligungsbescheide oder ähnliche Nachweise vorlegen können. Insgesamt erscheinen sie aber als ein effektives Mittel, um die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen niedrigschwellig zu gestalten.

Das gilt auch und insbesondere im Falle der **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**.

So ist von einem Bedarf des Kindes auszugehen, wenn es regelmäßig die Mittagszeit in der Kita oder Schule verbringt. In diesem Fall sollte das Kind ohne weitere Formalitäten am Mittagsessen teilnehmen können, und die Einrichtung sollte die Kosten nachträglich erstattet bekommen. Auch pauschalierte Vorauszahlung an Kitas oder Schulen und ggf. eine spätere Spitzabrechnung haben sich in der Praxis bewährt.

In Bezug auf einzelne Leistungsarten lautet eine weitere Empfehlung, dass ein Schülerticket auch dann über BuT gefördert werden sollte, wenn Leistungsberechtigte es allein für die Teilhabe an Bildung und Kultur in der Freizeit regelmäßig benötigen, z.B. für die Fahrten zur Musikschule, zum Fußballverein oder für die Ferienfreizeit. Damit wird vermieden, dass Kinder und Jugendliche

Leistungen der soziokulturellen Teilhabe nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen, weil sie die erforderlichen Kosten für die Mobilität nicht aufbringen können. In Bezug auf die Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe finden sich schließlich Beispiele, in denen Kommunen die BuT-Leistung mit anderen Fördermöglichkeiten auf kommunaler Ebenen kombinieren und so der häufig geäußerten Kritik begegnen, dass der Pauschalbetrag von monatlich zehn Euro für viele Aktivitäten zu gering ist.

Konkludente Antragsverfahren

Beispiel aus der Evaluation*: große
Großstadt mit über 500.000 Einwohnern
In dieser Stadt wurden bis auf eine Ausnahme
(siehe unten) alle Leistungen vom Jobcenter
an die Kommune rückübertragen. In allen
Rechtskreisen und für fast alle Leistungsarten
ist eine konkludente Antragstellung möglich.
Ein förmlicher Antrag in Schriftform ist hier
nicht erforderlich, sondern es genügt ein
Nachweis über die Leistungsberechtigung
beim Leistungsanbieter. Die Formalitäten der
Antragsstellung übernimmt in dieser Stadt in
der Regel der Anbieter: Die Beantragung von
Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und

Fahrten/Ausflügen und Lernförderung findet dezentral in der Schule bzw. der Kita statt. Die Schulbüros sind dabei sehr weitgehend in die Verfahren der Leistungserbringung eingebunden, indem sie Leistungsberechtigte über die BuT-Leistungen informieren, Anträge annehmen, beim Ausfüllen der Anträge unterstützen, die Leistungsberechtigung prüfen und teilweise auch die Abrechnung der Leistungen vornehmen. Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Jobcenter und Sozialamt wurde vereinbart, dass das Jobcenter mit einer Verwaltungskostenpauschale den durchschnittlichen jährlichen Bedarf für die BuT-Leistungen in den Schulen erstattet. Mit diesem Mitteln wurden zusätzliche Stellen in den Schulbüros geschaffen. Die Beantragung der Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe erfolgt ebenfalls unter Vorlage des Leistungsbescheids beim Anbieter. Dieser schickt eine Einzel- oder Sammelabrechnung an die kommunale Abrechnungsstelle, welche die Leistungsberechtigung prüft, die Leistungen bewilligt und an die Anbieter auszahlt. Im Unterschied zu den Schulen wird der zusätzliche Aufwand im Rahmen der BuT-Leistungen aber für Anbieter von Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe sowie für Kitas nicht finanziell entschädigt, was von Seiten dieser Akteure kritisiert wird. Ausgenommen vom konkludenten Verfahren in dieser Stadt sind mehrtägige Fahrten gemäß SGB II, die weiter beim Jobcenter beantragt werden müssen, sowie das Schulbedarfspaket. So erhalten zwar Leistungsberechtigte (außer Berechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz) zwischen 6 und 15 Jahre die Schulbedarfspauschale automatisch. Bei Leistungsberechtigten unter 6 und über 15 Jahren und BKGG-Berechtigten ist aber jeweils eine schriftliche Antragstellung notwendig.

Beratung und Hinwirkung

Wie die Befunde der Evaluation zeigen, wird in vielen Kommunen davon ausgegangen, dass das Wissen über die BuT-Leistungen inzwischen sowohl bei den **Leistungsberechtigten** als auch bei den Leistungsanbietern angekommen ist. Die Befragung beider Gruppen zeigte hingegen erhebliche Unsicherheiten. Auf Seiten der Leistungs-

berechtigten wurde deutlich, dass diese zum Teil erst nach einer längeren Zeit des Leistungsbezugs von den BuT-Leistungen erfuhren oder nur bestimmte Leistungsarten kannten. Vor allem bei Personen, die erstmals Sozialleistungen beziehen, kann nicht von einem vorhandenen Wissen ausgegangen werden. Zudem hängt die Aufnahme von Informationen immer auch davon ab, ob zum betreffenden Zeitpunkt eine Bedarfslage besteht oder diese ggf. erst später eintritt. Einigen Befragten war nicht bekannt, dass auch der Wohngeldbezug zu BuT-Leistungen berechtigt. Haushalte mit geringen Deutschkenntnissen und Haushalte ohne Schulkinder erwiesen sich als schlechter informiert als andere Leistungsberechtigte. Das Wissen darum, dass in bestimmten Einkommenssituationen die BuT-Leistung anspruchsbegründend wirken kann, ist sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch in den Leistungsstellen wenig verbreitet. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer integrierten Fallbearbeitung im SGB II die Doppelrolle der Fachkräfte in ihrer Unterstützungs- und Kontrollfunktion zu Defiziten in der Beratung führte.

Aber auch auf Seiten der **Leistungsanbieter und beratenden Dritte** zeigte sich, dass diese vielfach nur über unpräzises Wissen über die BuT-Leistungen verfügten. Das betraf neue Akteure, die die Einführung der BuT-Leistungen nicht "miterlebt" hatten. Es betraf aber auch etablierte Akteure. Die Folge ist, dass Informationen zu den BuT-Leistungen gar nicht oder teilweise falsch an die Leistungsberechtigten weitergegeben werden. Das alles verweist darauf, dass Information, Beratung und Hinwirkung eine Aufgabe ist, die kontinuierlich umgesetzt werden muss.

Ansprechpersonen für Leistungsberechtigte, Anbieter und Dritte sollten dauerhaft zur Verfügung stehen und öffentlich benannt werden. Grundlegende Informationen über BuT-Leistungen und die Verfahren der Antragstellung und Antragsformulare sollten im Internet verfügbar sein. Zudem sollten Kommunen eigenes, auf ihre lokale Situation zugeschnittenes Informationsmaterial mit allen Angaben zur Antragstellung und zu



Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Präventionskette

Ansprechpersonen bereithalten und verbreiten. Das Material sollte in allen vor Ort relevanten Sprachen vorliegen und die Texte in einfacher Sprache verfügbar sein. Da Kinder und Jugendliche selbst eine zentrale Rolle bei der Initiierung von Inanspruchnahme spielen können, sind auf diese Zielgruppe ausgerichtete Informations- und Darstellungsformen zu entwickeln. Berücksichtigt werden muss, dass Leistungsberechtigte mit niedrigem Bildungsgrad, geringen Sprachkenntnissen und fehlenden Kenntnissen des deutschen Sozialleistungssystems häufig mehr Unterstützung bei der Beantragung der BuT-Leistungen brauchen. So kann für bestimmte Zielgruppen die persönliche Information und Beratung die wirksamste Form der Ansprache sein. Wie die Studie zeigt, kann die Inanspruchnahme erhöht werden, wenn vor allem in Schulen und Kitas zielgruppen-spezifische Unterstützung gewährt wird, die bis zum gemeinsamen Ausfüllen der Anträge auf BuT-Leistungen reicht.

Information und Erstberatung zu BuT-Leistungen sollten in allen Rechtskreisen systematisch in die Leistungsprozesse integriert werden. Praktische Unterstützungsangebote wie die Unterstützung bei schriftlichen Verfahrensschritten sollten Teil der Erstberatung sein. Im Rechtskreis SGB II hat sich die Ansprache entweder durch spezialisierte Fachkräfte in der Eingangszone oder durch spezialisierte BuT-Fachkräfte als niedrigschwellig und für die Inanspruchnahme förderlich erwiesen. Wohngeldbeziehende müssen in den Wohngeldstellen und Bezieher*innen von Kinderzuschlag bei den Familienkassen schriftlich und persönlich angesprochen werden, auch wenn dort keine BuT-Leistungen gewährt werden.

FAZIT: BuT-Leistungen in kommunalen Präventionsketten

Trotz berechtigter Kritik an der gesetzlichen Konstruktion der BuT-Leistungen sowie dem Interesse, die Kosten für die Administration der Leistungen gering zu halten, haben sich einige der von uns untersuchten Kommunen bewusst für eine offensive Ausgestaltung und eine Integration der BuT-Leistungen in ein kommunales Leistungssystem entschieden. Diese Kommunen sind bestrebt, über eine systematische Verzahnung von Leistungen und Angebote vor Ort eine präventive Bearbeitung von sozialer Ausgrenzung und eine Erweiterung von Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. So können BuT-Leistungen dazu beitragen, kommunale Leistungen und Angebote zu unterstützen und auszubauen. Hierzu bedarf es in den Kommunen aber auf politischer Ebene des Willens zu einer aktiven Gestaltung kommunaler Sozialpolitik. Auf der Steuerungsebene bedarf es Entscheidungen darüber, wie Zugänge und Verfahren zur Inanspruchnahme niedrigschwellig ausgestaltet werden können.

→ **Hierbei gilt:** Einmal getroffene Organisationsentscheidungen sind nicht auf ewig festgeschrieben, sondern sollten für eine Überprüfung und ggf. bessere Lösungen offen sein. Zudem gilt: Trotz einmal getroffener Organisationsentscheidungen besteht ein erheblicher Spielraum bezüglich der Verfahrensgestaltung und der Maßnahmen für Information. Beratung und Hinwirkung. Schließlich bedarf es auf der Umsetzungsebene einer Perspektive, die die Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Realisierung ihrer Leistungsansprüche in den Vordergrund stellt. Diese Haltung muss dabei von der politischen Ebene und der Steuerungsseite her unterstützt und gefördert werden. Zentral ist bei alledem die Erkenntnis, dass eine Politik und Verwaltungspraxis, die sich am Leitgedanken der Teilhabe orientiert, kein Luxus ist, auf den auch verzichtet werden kann, sondern eine Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des lokalen Gemeinwesens. Die BuT-Leistungen sind für dieses Ziel bei weitem keine hinreichende Lösung, aber sie können ein Puzzleteil sein, das es gezielt einzusetzen gilt.

PRAXISBEISPIEL AUS HAMM

Die Stadt Hamm setzt das Bildungsund Teilhabepaket (BuT) zielorientiert und niedrigschwellig um. Die Umsetzung basiert auf einer engen Verknüpfung zwischen den BuT-Leistungen und der "sozialen Arbeit an Schulen" (Begrifflichkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW - in Hamm Bildungsbegleitung genannt).

Alle leistungsberechtigten Familien werden bei der Antragsstellung im Kommunalen Jobcenter Hamm AöR (SGB II) und bei der Stadt Hamm (SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistung) auf die Möglichkeiten des BuT hingewiesen und alle leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhalten eine sogenannte YouCardHamm.

Die YouCardHamm ist eine einfache und praktische Abrechnungslösung per Onlineverfahren, um bewilligte Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen zu können. Ein einmaliges Vorlegen beim Leistungsanbieter reicht. Mit Hilfe der YouCardHamm können die Familien auch online nach

passenden Angeboten suchen und Leistungen auswählen. Die Schulsozialarbeiter in Hamm heißen "Bildungsbegleiter". Bildungsbegleiter sollen die gesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Integration durch Bildung unterstützen und Bildungsarmut und soziale Exklusion verringern. Ihr Stundenkontingent an den Schulen variiert und ist an die jeweilige soziale Lage angepasst. Die Bildungsbegleiter beraten und unterstützen u.a. die Eltern und die Schülerinnen/ Schüler in Bezug auf die Nutzung der BuT-Leistungen - innerhalb und außerhalb der Schule. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt unmittelbar über die YouCardHamm mit den akkreditierten Leistungsanbietern (z.B. Schulen, Vereine, Caterer).

Das Ergebnis:

Die Eltern brauchen keine Einzelanträge mehr zu stellen. Sie haben keine unterschiedlichen Abrechnungspartner. Und die Leistungen des BuT in Hamm werden überdurchschnittlich gut wahrgenommen.





Literatur- und Medienverzeichnis:

* Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bartelheimer, Peter/Henke, Jutta/Kaps, Petra/Kotlenga, Sandra/Marquardsen, Kai/Nägele, Barbara/Wagner, Alexandra (unter Mitarbeit von Janina Söhn) (2016)

Schlussbericht. Göttingen/Nürnberg, April 2016, unter: http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/endbericht-zur-evaluation-des-bildungspaketes.html

Vortragsvideo von Kai Marquardsen beim Lernnetzwerktreffen "Kommunale Präventionsketten NRW" am 04.09.2018 in Essen zu Thema **Das Bildungs- und Teilhabepaket in der Präventionskette** auf https://www.kommunale-praeventionsketten.de/medien/videos/

und als **Podcast auf Spotify** unter Kommunale Präventionsketten NRW

Impressum

Herausgeber:

Servicesstelle Prävention des Projekts "Kommunale Präventionsketten NRW"

Träger der Servicestelle Prävention:

Institut für soziale Arbeit e.V. Friesenring 40 48147 Münster Geschäftsführender Vorstand: Ilona Heuchel

Autor:

Prof. Dr. Kai Marquardsen Professur für Armut und soziale Ungleichheit im Kontext der sozialen Arbeit an der Fachhochschule Kiel, Hochschule für Angewandte Wissenschaft

Redaktion:

Dr. Ursula Kansy

Layout:

mb.design • Mareike Dralle

Fotocredits:

ISA/Ursula Kansy



www.kommunale-praeventionsketten.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Stand: 06/2019





